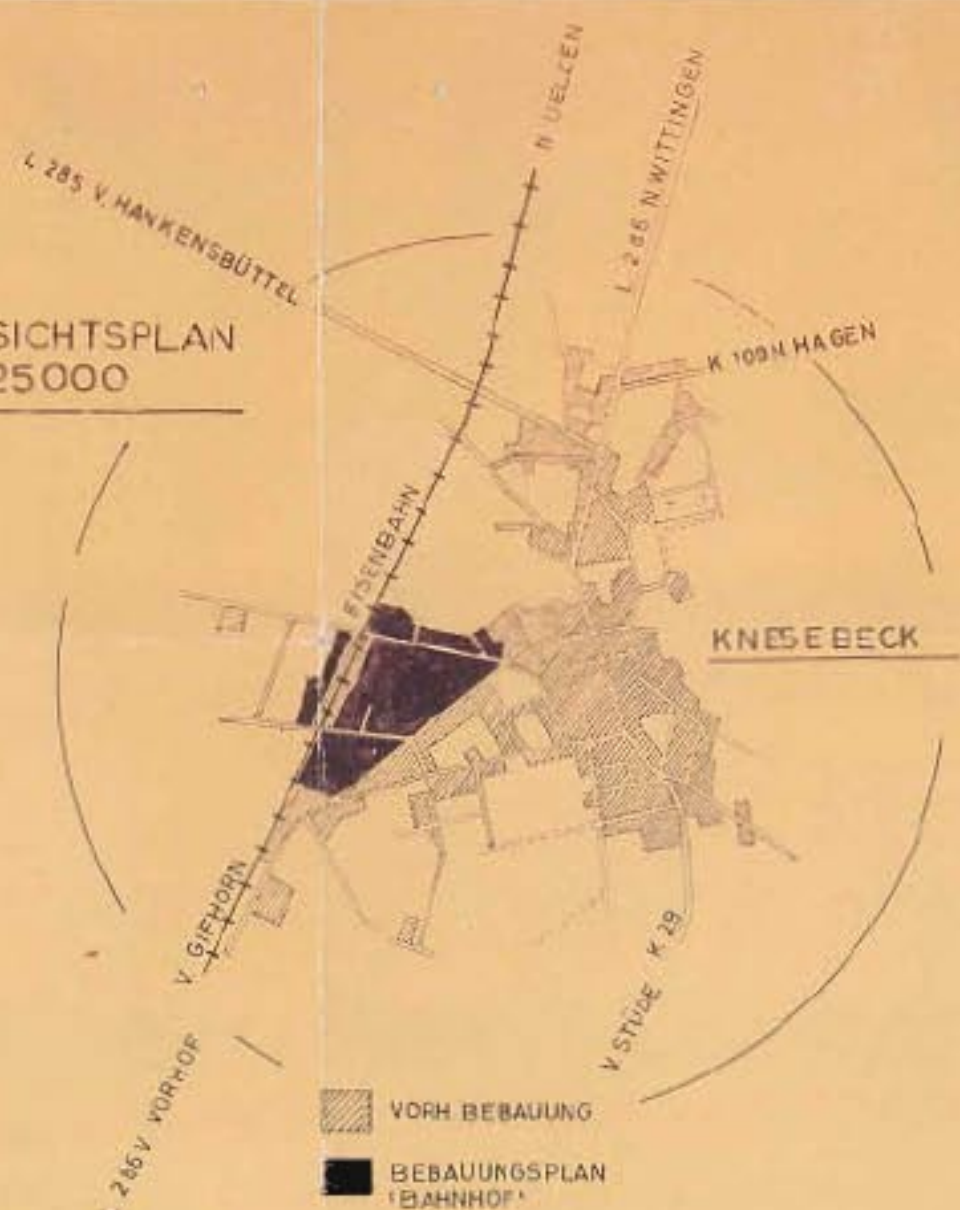


ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 25000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:
PLANZEICHEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

FESTSETZUNGEN:
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MD DORFGEBIET
 - GE GEWERBEGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN:

- O OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:

- WÄRMESTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN:

- KV-FREILEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

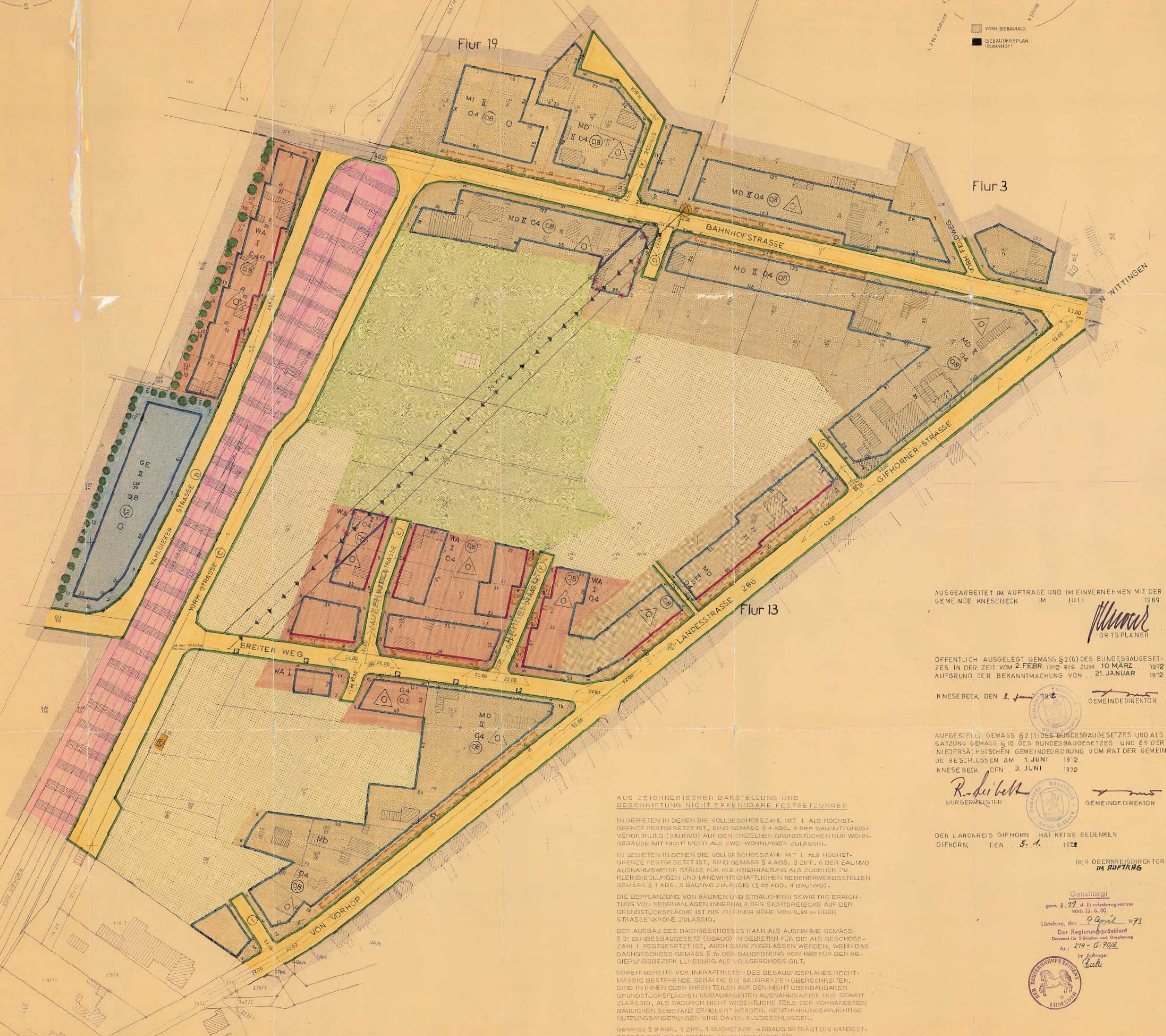
- DAUERKLEINGARTEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT:

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- St STELLPLATZE
- SICHTDREIECK
- ZU PFLANZENDE BÄUME IN 5 ZEILEN AUF 10,00 m BREITE
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- KENNZEICHNUNGEN U NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER
GEMEINDE KNESEBECK M. JULI 1969

W. Meyer
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 2. FEBR. 1972 BIS ZUM 10. MÄRZ 1972
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. JANUAR 1972

KNESEBECK, DEN 3. JUNI 1972
GEMEINDELEITER

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS
SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 5 DER
NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE
BESCHLOSSEN AM 1. JUNI 1972
KNESEBECK, DEN 3. JUNI 1972

R. Heibell
BURGERMEISTER

W. Meyer
GEMEINDELEITER

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN
GIFHORN, DEN 3. JUNI 1972

DER OBERKREISLEITER
IM AUFTRAG



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN!

IN GEBIETEN IN DENEN DIE VOLLGESCHOSSZAHL MIT 1 ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHN- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNEINHEITEN ZULASSIG.

IN GEBIETEN IN DENEN DIE VOLLGESCHOSSZAHL MIT 1 ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIF. 6 DER BAUNVO AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUGEBÖRIG ZU KLEINBIEIDUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENBEREICHEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO ZULASSIG (§ 22 ABS. 4 BAUNVO).

DIE BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS AUF DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST BIS ZU EINER HEHE VON 0,90 m ÜBER STRASSENKANTE ZULASSIG.

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 BUNDESBAUGESETZ (BBAG) IN GEBIETEN FÜR DIE ALS GESCHOSSZAHL 1 FESTGESETZT IST, AUCH DAMIT ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7c DER BAUORDNUNG VON 1960 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.

SOWEIT BEREITS VON INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES RECHTMÄSSIG BESTEHENDE GEBÄUDE DIE BAUGRENZEN ÜBERSCHREITEN, SIND IN IHREN ODER IHREN TEILEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UMBAUARBEITEN AUSNAHMSWEISE NUR SOWEIT ZULASSIG, ALS DADURCH NICHT WESSENTLICHE TEILE DER VORHANDENEN BAULICHEN SUBSTANZ ERNEuert WERDEN. GEMEINGUTSPFLICHTIGE NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND DAVON AUSGESCHLOSSEN.

GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIF. 1 BUCHSTABE a) ABBAU BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUNDSTÜCKE 500 qm.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN GE- UND WA-GEBIET WESTLICH DER DAIN UND AN IHREN WESTLICHEN GRENZEN ZUM ABWASSER- VERPFLANZUNGSGEBIET, WIE IM PLAN DARGESTELLT, IST EINE BAUMBE- PFLANZUNG AUF 10,00 m BREITE ANZULEGEN, DIE ART DER BEPFLANZUNG IST SO ZU WÄHLEN, DASS EINE AUSREICHENDE ABSCHIRMUNG GEWÄHR- LESTET (STI, VORGEORLICHEN WEIDEN DICHTWACHSENDE IMMERGRÜNE BÄUME U. A., KIEFER ODER Tanne).

DIE PLANUNGSUNTERRICHTSPLÄNE ENTSPRECHEN DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEISEN DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZES VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 15. JUNI 1972 NACH. SIE SIND IN BEZUG AUF DIE DARSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND SONSTIGEN GEOMETRISCHEN ERWANDERUNGEN ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESE ÖFTLICHKEIT IST EINWANDERUNG NICHT MÖGLICH.

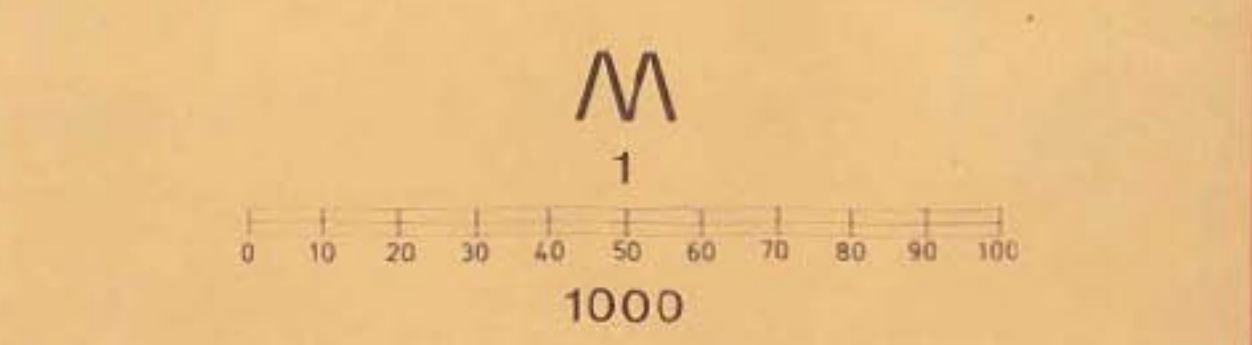
GIFHORN, DEN 16. JUNI 1972

KATASTERSAMT GIFHORN
W. Meyer
Dipl.-Ing. Ackermann
Vermessungsoberrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1972 BIS 1972
MIT AUSNAHM VOM

KNESEBECK, DEN 1972
GEMEINDELEITER

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
KNESEBECK
LANDKREIS GIFHORN
AM BAHNHOF



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1b